Turn- und Spielverein 1907 e. V. Oberlar Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farben

- 1. Der Verein ist am 17. Januar 1907 gegründet worden und führt den Namen Turn- und Spielverein 1907 e. V. Oberlar (TuS 07 Oberlar). Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Oberlar und ist beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Der TuS 07 Oberlar ist ein Fußballverein mit angegliederten Fachabteilungen.
- 2. Die Farben des Vereins sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist politisch neutral.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e. V. Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Fachabteilungen Mitglied der zuständigen Verbände und den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder.
- 2. Beitrittsgesuche sind schriftlich, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäß § 14. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis zum 30.11. des Jahres in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

- 2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Höhe und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festsetzen. Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand können die Fachabteilungen zusätzliche Beiträge erheben.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist mindestens vier Wochen vorher durch Aushang am Vereinsheim bekannt zu geben.
- 2. Der 1. Vorsitzende leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 3. Anträge sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen und sind spätestens eine Woche vorab im Aushang bekannt zu geben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Ihre Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - Erstattung der Jahresberichte durch den geschäftsführenden Vorstand und Fachabteilungen
 - Erstattung des Kassenberichtes
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ihre Einberufung vom geschäftsführenden Vorstand für erforderlich gehalten oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird.

§ 8 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden:
 - Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Geschäftsführer und dem 1. und dem 2. Kassenwart. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen zu wählenden Sozialwart, dem

Pressewart und den Abteilungsleitern der jeweiligen Abteilungen. Der geschäftsführende Vorstand ernennt den Abteilungsleiter Fußball. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassenwart werden im Wechsel mit dem jeweiligen Stellvertreter für zwei Jahre, alle übrigen Vorstandsmitglieder für ein Jahr gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 2. Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt, wobei einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Für Geschäfte unter 2.000,00 € muss eine Zustimmung des 1. Kassierer erfolgen, bei dessen Verhinderung des 2. Kassierers. Für Geschäfte, deren Wert 2.000,00 € übersteigt, ist vorher die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Für Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigt, ist vorher die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- 3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so erfolgt die Nachwahl durch den verbleibenden geschäftsführenden Vorstand. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so erfolgt die Nachwahl durch die betroffene Abteilung. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so erfolgt die Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 5. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Ablauf der Vorstandssitzung wird protokolliert.

§ 9 Fachabteilungen

- 1. Die Fachabteilungen führen und verwalten sich selbstständig innerhalb der für sie geltenden Satzungen und Ordnungen des Vereins und der jeweils zuständigen Verbände. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung weiterer Abteilungen mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand beschließen.
- 2. Die dem Verein zufließenden Mittel werden auf die einzelnen Abteilungen nach deren Beitragsaufkommen und Zweckbestimmungen verteilt. Die Abteilungen verwalten die vom Vorstand vorgegebenen Mittel selbst. Die Abteilungen sind zu einer ordentlichen Buchführung verpflichtet. Den Kassenwarten ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren.
- 3. Werden bei einer Abteilung schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung festgestellt, so kann der Vorstand die Erledigung einzelner Angelegenheiten oder die gesamte Verwaltung der Abteilung an sich ziehen.

§ 10 Jugendabteilungen

Die Jugendabteilungen werden aus den Jugendlichen der jeweiligen Fachabteilungen und den in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter gebildet. Sie führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die jeweilige Jugendordnung der Fachabteilung, die vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist. Die Vorschriften des § 9 gelten entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die volljährig sein müssen und kein Amt im erweiterten Vorstand bekleiden dürfen.

- Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- 2. Nach Ablauf des Kalenderjahres haben der geschäftsführende Vorstand und die Abteilungen einen Jahresabschluss zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen. Die Prüfer teilen festgestellte Mängel dem geschäftsführenden Vorstand mit und erstatten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 12 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr den Ehrenrat, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen volljährig sein und dürfen kein anderes Amt im erweiterten Vorstand bekleiden.

Der Ehrenrat tritt bei Bedarf zusammen. Seine Sitzungen sind vertraulich; ihr Ablauf wird protokolliert. Der Ehrenrat wird tätig

- zur Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern, zwischen Vorstandsmitgliedern oder Vereinsmitgliedern,
- in den Angelegenheiten, die der Vorstand dem Ehrenrat überträgt oder in denen ein Vereinsmitglied den Ehrenrat anruft,
- in den von der Satzung vorgesehenen Fällen.

Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten für den Verein verbindlich.

§ 13 Ehrenordnung

Die silberne Ehrennadel des Vereins wird für besondere Verdienste oder für 20-Jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.

Die goldene Ehrennadel des Vereins wird für besondere Verdienste oder für 40-Jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.

Die Ehrentafel des Vereins wird für besondere Verdienste oder für 50-Jährige Vereinszugehörigkeit verliehen.

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins wird für besondere Verdienste oder für 60-Jährige Vereinszugehörigkeit verliehen. Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

§ 14 Maßnahmen bei Verstößen

Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied, das

- gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder der jeweiligen Verbände grob verstößt,
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit erheblich herabsetzt oder
- sich grob unehrenhaft oder unsportlich verhält

aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 1. Das Mitglied ist vorher zu hören. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Beschluss ist eine schriftliche Beschwerde beim Ehrenrat nur binnen zwei Wochen zulässig. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in schriftlicher Form endgültig.
- 2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung trotz Mahnungen mehr als sechs Monate in Rückstand gerät.
- 3. Ein Ausschluss wird mit Abschluss des Verfahrens wirksam. Das Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem Verein und den übergeordneten Verbänden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Jahresende zu entrichten.
- 4. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Vorstand statt des Ausschlusses
 - eine Verwarnung aussprechen,

- einen Verweis erteilen,
- von einzelnen Veranstaltungen ausschließen und/oder
- eine Ordnungsstrafe von bis zu 500,00 € verhängen.

Ordnungsmaßnahmen nach den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbänden bleiben zusätzlich möglich.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Haftung des Vereins

- 1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
- 2. Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 08.03.2013 beschlossene Satzung ersetzt die Satzung vom 01.04.2002 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.